



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 70/2012 vom 18. Dezember 2012

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(RStud/PrüfO)
vom 08.05.2012 und 23.10.2012**

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(RStud/PrüfO)
vom 08.05.2012 und 23.10.2012***

Auf Grund von § 31 Absatz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Akademische Senat der HWR Berlin am 8. Mai 2012 und 23. Oktober 2012 die folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStud/PrüfO) erlassen:

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Ordnungen der Fachbereiche, Bekanntmachungen
- § 3 Allgemeine Studienziele
- § 4 Studienfachberatung

Abschnitt II: Studiengangstruktur und verpflichtende Studienberatung

- § 5 Modularisierung
- § 6 Mobilität
- § 7 Fremdsprachen
- § 8 Lehrformen
- § 9 Verpflichtende Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungen

- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 13 Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Prüfer und Prüferinnen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Abschlussprüfung
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mutterschutz
- § 21 Prüfungsausschüsse
- § 22 Einwendungen

Abschnitt IV: Urkunden und Zeugnisse

- § 23 Abschlusszeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt V: Abschlussvorschriften

- § 24 Besondere Regelungen für den Fachbereich Duales Studium
- § 25 Inkrafttreten

Anlage: Urkundenmuster

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 27.11.2012.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen und für die Durchführung von Prüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) fest. Sie ist für alle Studiengänge, Fachbereiche und Institute der HWR Berlin, mit Ausnahme der Laufbahnstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“, verbindlich.

(2) Diese Rahmenordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Sie ist insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.

§ 2 Ordnungen der Fachbereiche, Bekanntmachungen

(1) Die Fachbereiche und Institute erlassen für jeden Studiengang Studien- und Prüfungsordnungen. In der Studienordnung werden insbesondere die Ziele und die dafür erforderlichen Inhalte sowie die Struktur des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Dabei ist auf die Studierbarkeit und den möglichen Abschluss innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie auf die Berufsbefähigung der jeweiligen Abschlüsse zu achten.

Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere

- Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
- die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim Prüfen,
- die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und durch Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen, die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,
- das Verfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen, zur Anrechnung von Prüfungsleistungen Kompetenzen sowie von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten und zur Bildung der Abschlussnote sowie Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.

Die Studien- und Prüfungsordnungen können allgemein oder für bestimmte Module eine Anwesenheitspflicht vorsehen.

(2) Studierende der HWR Berlin werden in geeigneter Form, z. B. durch Aushang, über die Internetseite, eine Internet-Plattform oder über ihren E-Mail-Account der Hochschule über Veranstaltungs- und Prüfungstermine informiert. Auf der Internetseite der HWR Berlin stehen die geltenden Ordnungen als Downloads zur Verfügung. Studierende sind gehalten, sich regelmäßig über die für sie gültige Studien- und Prüfungsordnung zu informieren.

§ 3 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Bachelor-Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden. Master-Studierende sollen darüber hinaus vertiefende oder verbreiternde wissenschaftliche Kenntnisse in einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen mithin zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation).

(4) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet. Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen.

(5) Das Studium Generale soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 3 Absatz 1 und 2 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln, insbesondere soll durch sein Angebot zur Verständigung zwischen verschiedenen Ländern, Bevölkerungsgruppen und Kulturen beigetragen werden.

§ 4 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen und Zentralinstituten. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller hauptamtlichen Lehrkräfte. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.

(2) Darüber hinaus bestellt der zuständige Fachbereichs- oder Institutsrat für jeden Studiengang eine hauptamtliche Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung und der Studien- und Prüfungsverwaltung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerber und -bewerberinnen, Hochschulwechsler und -wechslerinnen zu beraten sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.

Abschnitt II: Studiengangsstruktur und verpflichtende Studienberatung

§ 5 Modularisierung

(1) Die Studiengänge der HWR Berlin werden in Modulen strukturiert.

(2) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es wird beschrieben durch:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand und
- i) Dauer.

Ein Modul wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen.

(3) Module können als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule angeboten werden.

(4) Im Studium Generale angebotene Module können zusätzlich als Wahlmodule belegt werden und, wenn es die studiengangsspezifischen Ordnungen vorsehen, auch als Wahlpflichtmodule berücksichtigt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Ordnungen

§ 6 Mobilität

Die Studiengänge und Prüfungen sind so zu organisieren, dass Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen.

§ 7 Fremdsprachen

Die HWR Berlin fördert aktiv die Sprachkompetenz ihrer Studierenden. Hierfür werden insbesondere eigene Sprachkurse angeboten und Kooperationsangebote vermittelt. Die HWR Berlin bietet zudem fremdsprachige Bachelor- und Master-Studiengänge an. Darüber hinaus wird die Belegung von fremdsprachigen Modulangeboten ermöglicht, soweit die Kapazitäten vorhanden sind.

§ 8 Lehrformen

(1) Lehr- und Lernformen in den Modulen der Präsenzstudiengänge sind Vorlesungen, seminaristischer Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Projektseminare und Praxisphasen.

(2) Darüber hinaus gibt es Module als reine Online-Angebote (E-Learning) bzw. als Blended-Learning-Angebote, die Online- und Präsenzphasen verknüpfen.

(3) Zur Erprobung und Einführung neuer Lehr- und Lernformen können die Studien- und Prüfungsordnungen weitere Lehrformen, insbesondere Service-Learning, vorsehen.

§ 9 Verpflichtende Studienberatung

(1) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach § 28 Absatz 2 Satz 5 BerlHG vorgesehenen Zeitpunkt, ist die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

(2) Für den Fall, dass eine nach Absatz 1 vorgesehene Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer vom zuständigen Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studierenden sind schriftlich auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation hinzuweisen, falls die Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Erfüllen die Studierenden die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder werden Leistungen, die innerhalb der festgelegten Frist zu erbringen waren, nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so können die nicht erbrachten Leistungen als nicht bestanden gewertet werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen, die Prüfungsordnungen müssen entsprechende Möglichkeiten zu Anträgen in Ausnahme- und Härtefällen vorsehen.

(3) Die nach dieser Vorschrift bzw. den entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen erforderlichen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Einstufungsprüfungen werden auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin vor Studienbeginn durchgeführt. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (2) In der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Entscheidung, welche Kompetenzen angerechnet werden können, trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.
- (4) „Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (5) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der HWR Berlin erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen.

§ 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) In Studiengängen, die im Online-Verfahren belegt werden, erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung ist verpflichtend, sofern kein zulässiger Belegungsrücktritt gemäß § 18 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden erfolgt oder ein wichtiger Grund für das Prüfungsversäumnis gemäß § 13 dieser Ordnung nachgewiesen wird.
- (2) In Studiengängen, die nicht im Online-Verfahren belegt werden, legen die Fachbereiche und Institute die Verfahren zur Prüfungsan- und -abmeldung in den studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen fest.

§ 13 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

- (1) Die Prüfung ist versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einem verbindlichen Prüfungstermin nicht teilnimmt, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Die Leistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Das gilt nicht, wenn der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, für das der Student oder die Studentin faktisch sorgt, sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Weitere Rechte von Studentinnen, die Schutzfristen gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes beantragen, sind in § 20 geregelt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der von ihm beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und unverzüglich ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(4) Ein Ersatztermin findet spätestens im Folgesemester statt. Zu diesem Ersatztermin ist der Student oder die Studentin automatisch angemeldet. Der Ersatztermin wird in geeigneter Form bekanntgemacht.

(5) Näheres bestimmen die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

1	sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2	gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3	befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4	ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5	nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl von Prüfungsversuchen erfolglos verbraucht ist.

(5) Näheres bestimmen die studiengangsbezogenen Ordnungen.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung durch andere Studierende unterstützen. Studierende, die gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Prüfungsleistungen für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Abschluss-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Abschluss-Urkunde zu erteilen.

§ 16 Prüfende sowie Beisitzende in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfende in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel diejenigen Lehrkräfte, die die jeweilige Veranstaltung durchgeführt haben.

(2) Soweit in den studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen vorgesehen, werden die Beisitzenden in den mündlichen Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch die Prüfenden zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin eine andere Lehrkraft, der oder die das betreffende Fachgebiet an der HWR Berlin vertritt.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

§ 18 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und ggf. der mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende der in der jeweiligen Einzelordnung angegebenen Regelstudienzeit vollständig absolviert werden kann.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit muss einen Bezug zu den Lehrinhalten des Studiengangs aufweisen. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Die Betreuung und Bewertung soll vorrangig von

Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vorgenommen werden. Die studiengangsbezogenen Ordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Studierenden mit pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss bzw. der von ihm beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung ist i. d. R. hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Externe können zugelassen werden, wenn die Prüfenden und der Kandidat oder die Kandidatin zustimmen. An der Prüfung nehmen mindestens zwei Prüfende teil. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll Gutachter oder Gutachterin der Abschlussprüfung sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.

(8) Weiteres und Näheres, insbesondere zur Möglichkeit der Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit und zum Umfang der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, bestimmen die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber. Er oder sie kann die betroffenen Lehrkräfte in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

(2) Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen. Zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie ist die Beantragung von Nachteilsausgleichen ebenso möglich. Ein Antrag ist so zeitig bei dem oder der zuständigen Prüfenden zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

§ 20 Mutterschutz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen Fristen nach den Prüfungsordnungen entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Den Studentinnen wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

§ 21 Prüfungsausschüsse

(1) In jedem Fachbereich bzw. Zentralinstitut wird vom Fachbereichs- oder Institutsrat mindestens ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Dekanat oder der Institutsleitung insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Abschlussprüfungen,
- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- die Organisation von Einstufungsprüfungen,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen und
- Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Abs 1 Nr. 1 BerlHG,
- b) ein Student oder eine Studentin ,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichs- oder Institutsrat gewählt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat wählt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 21 Absatz 2 Buchstabe a) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung oder der Verwaltung des Zentralinstituts kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen nach § 11 sowie die Entscheidung über eine Einstufungsprüfung nach § 10 hauptberuflichen Lehrkräften, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet Absatz 6 die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind i. d. R. nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22 Einwendungen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich gerügt werden. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rüge können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden die von dem Mangel betroffene Prüfungsleistung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Sind von dem Mangel nicht betroffene abgrenzbare Teile der Prüfungsleistung bereits erbracht, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese nicht erneut abgelegt werden, sondern erhalten bleiben.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur erneuten Bewertung zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung zu überdenken und die Prüfungsleistung gegebenenfalls neu zu bewerten. Der Prüfungsausschuss setzt den Einwender oder die Einwenderin über das Ergebnis in Kenntnis.

Abschnitt IV: Urkunden und Zeugnisse

§ 23 Abschlusszeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem Erwerb aller nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen des jeweiligen Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten Module, die erzielten Modulnoten sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte nach Modulen. Es wird das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

(3) Haben Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(4) Verbindliche Muster für die Ausfertigung von Urkunden, Zeugnissen und Diploma Supplements sind in der Anlage dieser Ordnung festgelegt.

Auf den Rückseiten der Abschlusszeugnisse sind mindestens aufzuführen:

- Name und Vorname des Inhabers oder der Inhaberin der Qualifikation,
- absolvierte Module einschließlich erreichter Leistungspunkte,
- Titel der Abschlussarbeit,
- Anzahl der erreichten Leistungspunkte,
- Modulnoten,
- Abschlussnote und
- die für den Abschluss maßgebliche Prüfungsordnung.

Die Gestaltung der Rückseiten der Abschlusszeugnisse erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Corporate-Design-Manuals der HWR Berlin.

Abschnitt V: Abschlussvorschriften

§ 24 Besondere Regelungen für den Fachbereich Duales Studium

(1) In Abweichung zu § 21 Absatz 2 dieser Ordnung gehören dem Prüfungsausschuss an:

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 BerlHG,
2. ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin einer beteiligten Ausbildungsstätte und
4. ein Student oder eine Studentin.

(2) In Abweichung zu § 21 Absatz 3 dieser Ordnung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin derselben vom Fachbereichsrat gewählt. Das Mitglied im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von der Dualen Kommission des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 BerlHG vom Fachbereichsrat gewählt. § 21 Absatz 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 stammt.

(3) Die Organisation der Prüfungen einer Fachrichtung überträgt der Prüfungsausschuss dem zuständigen Fachleiter oder der zuständigen Fachleiterin.

(4) §§ 9, 11, 13 und 22 dieser Ordnung gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Prüfungsausschusses der Fachleiter oder die Fachleiterin tritt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Entscheidung des Fachleiters oder der Fachleiterin dem Prüfungsausschuss innerhalb von 10 Werktagen zur Überprüfung vorlegen.

(5) § 16 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Prüfungsausschusses der Fachleiter oder die Fachleiterin tritt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen.

Anlage: Urkundenmuster

A. Muster eines Abschlusszeugnisses (Deutsch) – Vorderseite –



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Abschlusszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung

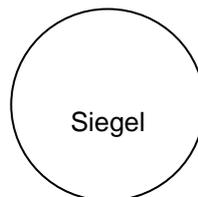
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

Bachelor-/Master-Studiengang

bestanden.

Gesamtprädikat » _____ « (X,X)

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. _____
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. _____
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs/
Der Direktor/Die Direktorin des Fernstudieninstituts/
Der Direktor/Die Direktorin des IMB Institute of Management Berlin

B. Muster eines Abschlusszeugnisses (Englisch) – Vorderseite –



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bachelor's/ Master's Degree Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

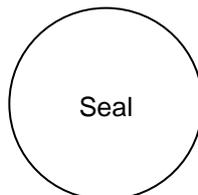
born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

_____ at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Overall grade » _____ « (X,X)

Berlin, (Date of last examination)



Prof Dr _____
Head of Examination Board

Prof Dr _____
Dean/Director

C. Muster Bachelor-Urkunde (Deutsch)



Bachelor-Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am Geburtstag in Geburtsort

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im

Bachelor-Studiengang

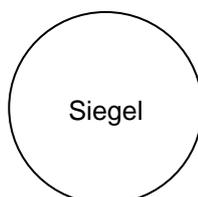
bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird _____ der akademische Grad

Bachelor of Arts/Laws/Science (B.A./LL.B./B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. _____
Der Präsident/Die Präsidentin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

D. Muster Bachelor-Urkunde (Englisch)



Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Ms _____

born on _____ in _____

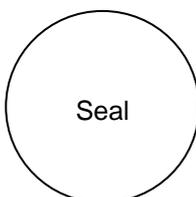
has passed the final examination in the study programme

_____ at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Based on this examination _____ has been awarded the academic degree

**Bachelor of Arts/Laws/Science/
(B.A./LL.B./B.Sc.)**

Berlin, (Date of last examination)



Prof Dr _____

President

E. Muster Master-Urkunde (Deutsch)



Master-Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im

Master-Studiengang/MBA-Studiengang

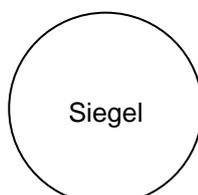
bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird _____ der akademische Grad

Master of Arts/Laws/Science/
Business Administration/Public Administration
(M.A./LL.M./M.Sc./ MBA/MPA)

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. _____

Der Präsident/Die Präsidentin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

F. Muster Master-Urkunde (Englisch)



Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Ms _____

born on _____ in _____

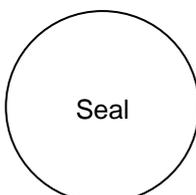
has passed the final examination in the study programme

at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Based on this examination _____ has been awarded the academic degree

**Master of Arts/Laws/Science/
Business Administration/Public Administration
(M.A./LL.M./M.Sc./ MBA/MPA)**

Berlin, (Date of last examination)



Prof Dr _____

President

G. Diploma Supplement (Deutsch)

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber oder zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Nachname
- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Akademischer Grad (Abkürzung)
- 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat dito
- Status (Typ / Trägerschaft) Fachhochschule (staatlich)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation
- 3.2 Regelstudienzeit
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- 4.1 Studienform
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- 4.5 Gesamtnote
Abschlussprädikat
(ungerundete Abschlussnote)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
- 5.2 Beruflicher Status

6. Weitere Angaben

- 6.1 Weitere Angaben
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
Studien- und Prüfungsordnung
Praktikumsordnung
Weitere Informationen: www.hwr-berlin.de

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde oder Master-Urkunde vom [Datum]

Abschlusszeugnis vom [Datum]

(ggf.) Transkript vom [Datum]

Prof. Dr. _____
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

8. Nationales Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutio-nen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissen-schaftliche und technische Fächer, wirtschafts-wissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.
- Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

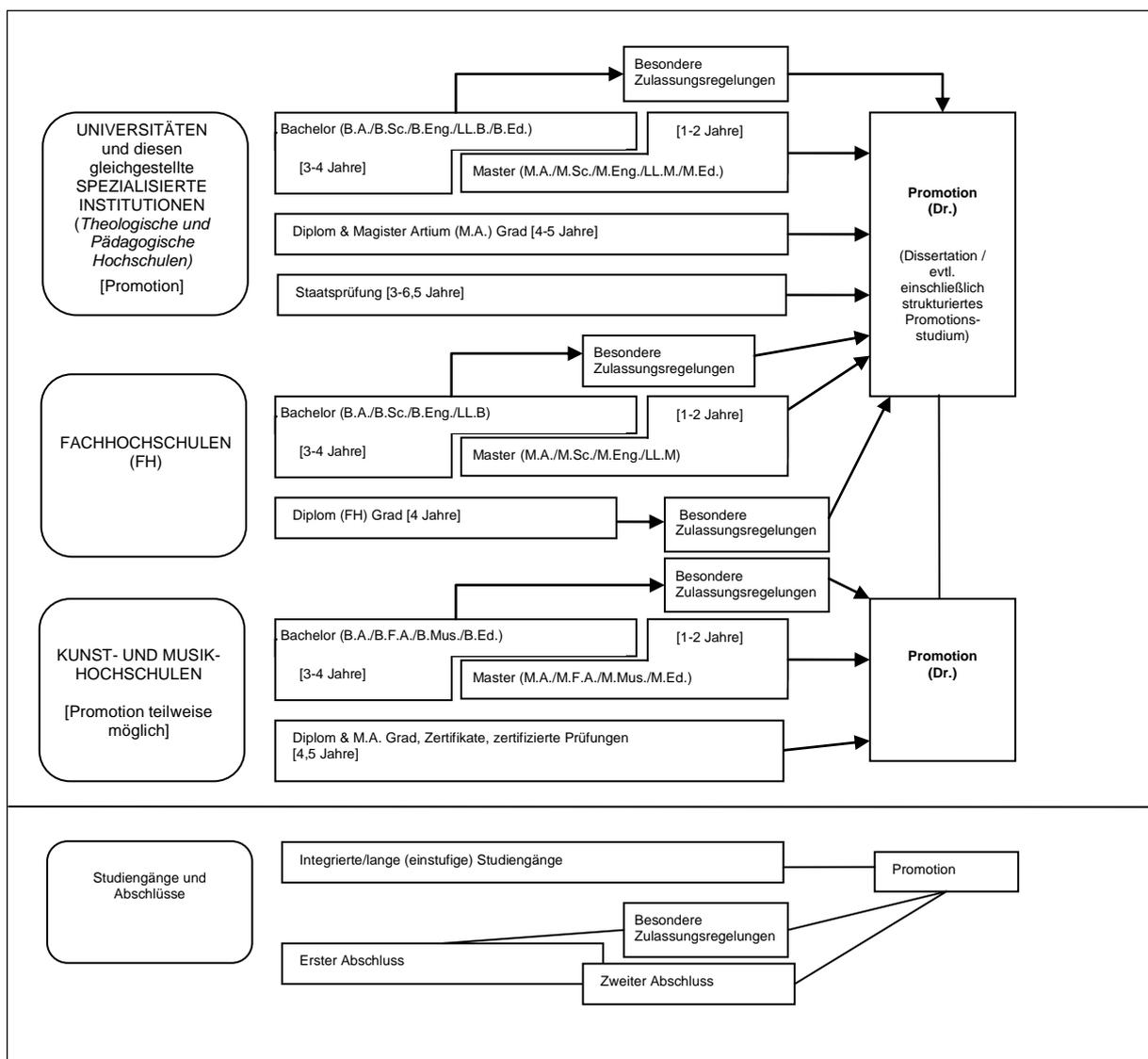
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik Deutschland

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str.157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

H. Muster Diploma Supplement (Englisch)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.2 Name
- 1.2 First name
- 1.3 Date/Place/Country of birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language)
- 2.2 Main Field(s) of Study
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin / Berlin School of Economics and Law
--	--
- 2.4 Institution Administering Qualification

	same
--	------
- Status (Typ/Control)

	University of Applied Sciences (public)
--	---
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level
- 3.2 Official Length of Programme
- 3.3 Access Requirements

4. Contents and Results Gained

- 4.1 Mode of Study
- 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate
- 4.3 Programme Details
- 4.4 Grading Scheme

The following grades are used for assessing examination performance:

sehr gut	(1)	excellent performance	very good
gut	(2)	performance considerably exceeding the average standard	good
befriedigend	(3)	performance corresponding to the average standard	satisfactory
ausreichend	(4)	performance sufficient to standard despite some errors	sufficient
nicht ausreichend	(5)	performance not up to standard due to significant errors	fail

- 4.5 Overall Classification (in original language): X,X
Overall Grade

5. Function of the Qualification

- 5.1 Access to further Study
- 5.2 Professional Status

6. Additional Information

- 6.1 Additional Information
- 6.2 Further Information Sources

Studienordnung

Prüfungsordnung

Praktikumsordnung

Further information about the institutions and their programmes of study: www.hwr-berlin.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor- oder Master-Urkunde (Bachelor's Degree or Master's Degree)

vom

Abschlusszeugnis (Degree Certificate – Grade Transcript) vom

Transcript of Records vom

Prof Dr _____
Head of the Examination Board

8. National Higher Education System¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. Information on the German Higher Education System

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.
- Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

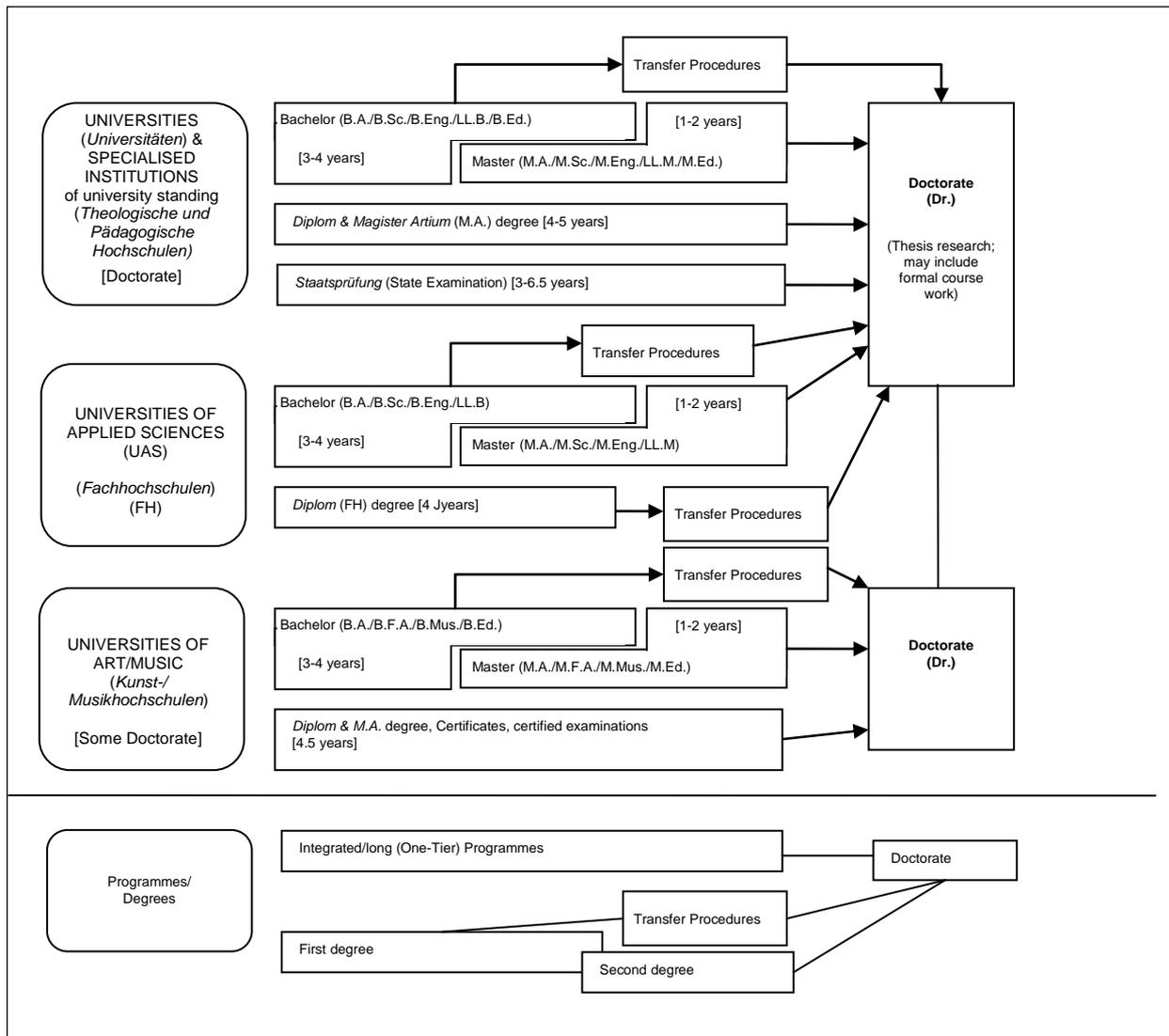
¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK)⁴. In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany)

⁴ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with normally 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)